



FARO Europe GmbH & Co. KG Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Lieferungen und Leistungen von FARO erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis von FARO nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, FARO hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen FARO und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Jede Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch FARO.
- 1.3. Ansprüche des Kunden gegen FARO aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung übertragbar.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote von FARO sind freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich FARO sechs Wochen ab Datum des Angebots gebunden. Bestellungen sind für FARO nur verbindlich, wenn sie von FARO schriftlich bestätigt werden. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellten Produkte erwerben zu wollen. FARO ist berechtigt das in der Bestellung liegende Angebot binnen 2 Wochen entweder durch Lieferung oder durch Auftragsbestätigung in Text- oder Schriftform anzunehmen.
- 2.2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie von FARO schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch FARO wirksam. Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht sowie technisch erforderliche Änderungen behält sich FARO vor. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung von FARO; dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von FARO zu vertreten ist. Über eine eventuelle Nichtbelieferung wird der Kunde umgehend informiert.
- 2.3. Die Verkaufsangestellten von FARO sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise

- 3.1. Es gelten die Preise, die in der Auftragsbestätigung von FARO genannt werden. Die Preise verstehen sich ab Werk. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer sowie Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung sind nicht im Preis enthalten. Zusätzlich beauftragte Leistungen und Lieferungen werden jeweils gesondert berechnet.
- 3.2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen bzw. wenn zwischen Vertragsschluss und tatsächlicher Lieferung mehr als sechs Wochen liegen und dies nicht von FARO zu vertreten ist. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise und/oder werden neue Abgaben und Belastungen eingeführt, so ist FARO berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
- 3.3. FARO ist bei neuen Aufträgen (Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist. FARO ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist FARO berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.



- 4.2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn FARO über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck unwiderruflich eingelöst und dem Konto von FARO gutgeschrieben wird.
- 4.3. Gerät der Kunde in Verzug, so ist FARO berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Soweit der Kunde in Verzug ist, behält sich FARO vor, ein Inkassobüro zur Einbringung der offenen Forderungen einzuschalten. Der Kunde trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Das Recht von FARO, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt jeweils unberührt.
- 4.4. Wenn FARO Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere eine Bank einen Scheck nicht einlöst oder der Kunde seine Zahlungen einstellt, so ist FARO berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. FARO ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 4.5. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend macht, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unstrittig sind. Wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis bleibt der Kunde jedoch zur Zurückbehaltung berechtigt.

5. Pauschalierter Schadensersatz

Storniert der Kunde unberechtigt eine Bestellung, die FARO bereits angenommen hat, schuldet der Kunde FARO pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 20% des Auftragswerts.

6. Pflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde richtet den Installationsraum entsprechend den Anweisungen von FARO rechtzeitig ein. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass während der Durchführung sämtlicher Arbeiten durch FARO ständig mindestens einer seiner Mitarbeiter anwesend ist.
- 6.2. Sollte der Kunde den sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen nicht, nicht vollständig und/oder verspätet nachkommen, hat er die sich hieraus ergebenden Kosten zu tragen.

7. Lieferung

- 7.1. Liefertermine und -fristen sind unverbindlich, wenn dies nicht im Einzelfall schriftlich abweichend vereinbart ist.
- 7.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, unvermeidbarer außergewöhnlicher Ereignisse, die FARO die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von FARO oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat FARO auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen FARO, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. FARO wird den Kunden unverzüglich über derartige Liefer- und Leistungsverzögerungen unterrichten. Soweit FARO vom Vertrag zurücktritt, erhält der Kunde bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstattet.
- 7.3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird FARO von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, sofern dies nicht von FARO zu vertreten ist.
- 7.4. FARO ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse.
- 7.5.
- 7.6. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von FARO setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden u.a. gemäß § 5 voraus.
- 7.7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist FARO berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
- 7.8. Soweit aufgrund schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall die Lieferung frachtfrei erfolgt, geht die Gefahr mit Übergabe an die Transportperson durch FARO auf den Kunden über. Bei vom Kunden zu vertretender Verzögerung der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Absendung der Versandbereitschaftsanzeige über. Auf Wunsch des Kunden werden die Produkte auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.



8. Installation

Soweit nicht im Einzelfall schriftlich abweichend vereinbart, erfolgt das Auspacken und die Installation durch den Kunden.

9. Rechte des Kunden wegen Mängeln

- 9.1. Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Produkte.
- 9.2. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von FARO nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- 9.3. Der Kunde muss der Kundendienstleitung von FARO Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind FARO unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 9.4. FARO wird nach eigener Wahl Mängel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) beseitigen. Der Kunde hat hierzu nach Wahl und auf Kosten von FARO das mangelhafte (Teil-) Produkt entweder an FARO zu senden oder vor Ort bereitzuhalten. Erweisen sich eingesandte (Teil-)Produkte als mangelhaft, wird FARO das reparierte (Teil-)Produkt oder einen Ersatz hierfür an den Kunden zurücksenden. Hält der Kunde das mangelhafte (Teil-)Produkt zur Reparatur bereit, wird ein Servicetechniker von FARO dieses vor Ort reparieren oder austauschen. Die Annahme vom Kunden zurückgesendeter (Teil-)Produkte stellt kein Anerkenntnis der gerügten Mängel dar.
- 9.5. Rügt der Kunde Mängel zu Unrecht hat er FARO die durch die Nacherfüllung entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 9.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 9.7. Ausgetauschte Teile werden Eigentum von FARO.
- 9.8. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

10. Konstruktionsänderungen

FARO behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

11. Rechte des Kunden an der Software

- 11.1. Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die FARO dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich FARO zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat FARO entsprechende Verwertungsrechte.
- 11.2. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Die Installation der Software auf einer anderen als der im Vertrag genannten Anlage bedarf der Zustimmung von FARO und darf nur durch FARO durchgeführt werden. Die Benutzungsmöglichkeit darf jeweils höchstens an der vertraglich vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen zur Verfügung stehen. FARO räumt dem Kunden hiermit die Befugnisse an den Programmen ein, die zu diesen Nutzungszwecken notwendig sind, auch das Recht, die Programme auf Arbeitsspeicher und Festplatten zu kopieren, und das Recht zur Fehlerberichtigung. Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Die Kopien werden Eigentum von FARO.
- 11.3. Das Benutzerhandbuch und andere von FARO überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
- 11.4. Die Nutzungsrechte sind nicht übertragbar.
- 11.5. Die Software wird nur in maschinenlesbarer Form (Objekt Code) zur Verfügung gestellt. Der Kunde darf außerhalb des Rahmens des § 69e UrhG die Software und insbesondere ihre Schnittstelleninformation der Software nicht dekompile. Der Assemblierungsvorgang darf durch den Kunden nicht umgekehrt werden.



- 11.6. Für Beginn und Ende der Rechte des Kunden gilt § 11.
- 11.7. Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FARO nicht erlaubt.
- 11.8. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von FARO, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von FARO und sind nach § 12 geheimzuhalten.

12. Beginn und Ende der Rechte des Kunden

- 12.1. Die Rechte nach § 10 gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.
- 12.2. FARO kann die Rechte nach § 10 aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunden die Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen § 10 verstößt.
- 12.3. Wenn das Nutzungsrecht nach § 10 nicht entsteht oder endet, kann FARO vom Kunden die sofortige und vollständige Rückgabe der Software mit allen Kopien und der Dokumentation sowie die schriftliche Bestätigung der Vollständigkeit der Rückgabe oder die schriftliche Versicherung, dass die Software mit allen Kopien und der Dokumentation vollständig vernichtet ist, verlangen.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten, auch wenn diese nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 13.2. Der Kunde macht Mitarbeitern und sonstigen Dritten die Vertragsgegenstände nur soweit zugänglich, wie diese den Zugang zur Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen. Der Kunde verpflichtet diese Personen jeweils schriftlich zu einer seiner eigenen Geheimhaltungspflicht vergleichbaren Geheimhaltung.
- 13.3. FARO speichert die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie der Forderungen aus Reparaturen und Schulungen), die FARO gegen den Kunden zustehen, gelten zugunsten von FARO die nachstehenden Regelungen.
- 14.2. Die gelieferten Produkte bleiben Eigentum von FARO („Vorbehaltsprodukte“). Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsprodukte unentgeltlich.
- 14.3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsprodukte im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber FARO in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder als Ersatz für die Beschädigung oder den Untergang (Versicherungsleistung, Schadensersatzansprüche) der Vorbehaltsprodukte entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an FARO ab. FARO ermächtigt den Kunden widerruflich, die an FARO abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 14.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsprodukte, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von FARO hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit FARO ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.
- 14.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - und bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Kunden ist FARO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsprodukte herauszuverlangen. FARO ist in diesem Fall auch berechtigt, ihre Schulungstätigkeiten unverzüglich einzustellen.



14.6. Soweit der Wert der Vorbehaltsprodukte den Wert der gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt, wird FARO auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

15. Haftung

15.1. Die Haftung von FARO für direkte oder indirekte Schäden (beispielsweise wegen Betriebsunterbrechung oder entgangenen Gewinns), gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

15.2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht:

- bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.
- bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Im letztgenannten Fall ist die Haftung von FARO jedoch auf typische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

15.3. Auf gesetzlich zwingende Haftungsregelungen, wie beispielsweise solche des Produkthaftungsgesetzes, sind vorstehende Beschränkungen und Begrenzungen nicht anzuwenden.

16. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen FARO und dem Kunden ist der Sitz von FARO.

17. Sonstiges

17.1. Erfüllungsort ist Stuttgart.

17.2. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. FARO und der Kunde verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

17.4. Sofern der Vertrag eine unbewusste Regelungslücke enthält, ist diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die FARO und der Kunde getroffen hätten, hätten sie bei Abschluss des Vertrages an die Regelungsbedürftigkeit des jeweiligen Punktes gedacht.

Stand: Dezember 2011